

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Finanzen  
11016 Berlin



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

## E-Mail

### Abt. Steuerrecht und Rechnungslegung

Unser Zeichen: Fi/Gr  
Tel.: +49 30 240087-60  
Fax: +49 30 240087-77  
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

25. Juli 2023

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) GZ IV A 2 - S 1910/23/10032 :002 DOK 2023/0634191**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum o. g. Entwurf Stellung zu nehmen, und nehmen diese hiermit wahr.

Der Gesetzentwurf enthält eine Vielzahl von Einzelregelungen, zu denen wir uns aufgrund des vorliegenden Umfangs von 279 Seiten bei einer Stellungnahmefrist von 7 Arbeitstagen nur punktuell äußern können. Wie schon in der Vergangenheit müssen wir auch heute wieder darauf hinweisen, dass die kurzen Fristen eine vertiefte Befassung mit den geplanten Neuregelungen und einen ausreichenden Austausch mit unseren mit Praktikern besetzten Ausschüssen nicht zulassen.

Aus diesem Grund haben wir den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Eilantrag gegen die Gestaltung des Gesetzgebungsverfahrens zum Gebäudeenergiegesetz vom 5. Juli 2023 (Az. 2 BvE 4/23) mit Zustimmung zur Kenntnis genommen. Auch im Rahmen der Beteiligung von Verbänden gilt, dass diese als Sachverständige Informationen nicht nur erlangen, sondern diese auch verarbeiten können müssen, wenn sie zu einem Sachverhalt fundiert Stellung nehmen sollen. Dieses Erfordernis ist nicht an den Abgeordnetenstand geknüpft. Zudem muss genug Zeit bestehen, dass die Äußerungen der Sachverständigen auch geprüft und ggf. Konsequenzen daraus gezogen werden können. Dies ist oft ebenfalls zeitlich kaum noch möglich. Ob überhaupt ein Interesse daran besteht, erscheint zunehmend fraglich. Unabhängig davon, welche Ursachen und Gründe für die Kürze einer Frist vorliegen und von wem sie zu vertreten sind, folgt daraus, dass die Qualität der Gesetze und der Gesetzgebung Schaden nehmen.

Dies vorausgeschickt, begrüßen wir die zahlreichen vorgesehenen Einzelmaßnahmen, mit denen bestehende Festbeträge, Pauschalierungen, Freibeträge oder Freigrenzen angehoben oder neu eingeführt werden, sowie die Aufhebung der schlicht unpraktikablen Regelungen der

§§ 123 bis 126 EStG zur Besteuerung der Gas- und Wärmepreisbremse. Alle damit verbundenen Erleichterungen sowohl finanzieller als auch administrativer Art sind willkommen, führen aber u. E. noch nicht zu einer substanziellen Verbesserung des Wirtschaftsstandorts Deutschland. Dies gilt zum einen, weil die Reform der Zinsschranke und die Einführung einer Zinshöhenschranke auch Verschärfungen mit sich bringen, zum anderen, weil das oft bekundete Bemühen um einen Bürokratieabbau durch die Einführung von neuen Meldepflichten für innerstaatliche Steuergestaltungen ad absurdum geführt wird. So entsteht kein neuer Wachstumsimpuls für die deutsche Wirtschaft. Nach einer Meldung in Die Welt vom 17. Juli 2023 denkt vielmehr jeder vierte deutsche Mittelständler heute über eine Geschäftsaufgabe nach. Rund ein Drittel der Befragten gab die bürokratischen Belastungen als Grund dafür an. Laut FAZ vom 25. Juli 2023 sieht nach einer KfW-Studie die Hälfte der befragten Unternehmen die Bürokratie am Standort Deutschland als Risiko für die künftige Wettbewerbsfähigkeit an.

Bei der Einführung der verpflichtenden eRechnung im B2B-Bereich besteht dringender Bedarf für ein Projektmanagement und den Einsatz von interdisziplinären Arbeitsgruppen. Das vorhandene Know-How muss gebündelt werden, um zügig tragfähige Lösungen für die technischen Rahmenbedingungen unter Einbezug des avisierten transaktionalen Meldesystems und die IT-seitige Entlastung von KMU zu erarbeiten. Das Projekt „eRechnung“ hat das Potential einen Meilenstein der Digitalisierung in Deutschland darzustellen, hat jedoch zugleich erhebliche „Sprengkraft“, wenn die Unternehmen durch den anfallenden Umstellungsaufwand überbordend belastet werden.

Wir begrüßen die vorgesehenen Anpassungen aufgrund des 2024 in Kraft tretenden Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes (MoPeG), weisen jedoch darauf hin, dass es gleichermaßen zwingender bereits bekannter Anpassungen im GrEStG bedarf, die in dem vorliegenden Gesetzentwurf bislang keine Berücksichtigung finden.

Deutschland steht vor großen wirtschaftlichen Herausforderungen. Wir bitten dringend darum, über dem fiskalischen Drehen an Stellschrauben und dem Blick auf befürchtete Missbräuche nicht die Wirkung der Maßnahmen auf das allgemeine Wirtschafts- und Investitionsklima zu vergessen. Investitionen in Deutschland müssen wieder attraktiv werden, damit wir den bevorstehenden Wandel erfolgreich bewältigen können. Nur dies gewährleistet auch in Zukunft wachsende Steuereinnahmen und gesunde Staatsfinanzen.

Für unsere weiteren Anmerkungen verweisen wir auf die beiliegende Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum  
Geschäftsführerin

i. A. Dr. Carola Fischer  
Referatsleiterin

Anlage



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

**Stellungnahme**  
**der Bundessteuerberaterkammer**  
**zum Referentenentwurf eines Gesetzes**  
**zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und**  
**Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness**  
**(Wachstumschancengesetz)**

**Abt. Steuerrecht und  
Rechnungslegung**

Telefon: 030 24 00 87-60  
Telefax: 030 24 00 87-77  
E-Mail: [steuerrecht@bstbk.de](mailto:steuerrecht@bstbk.de)

25. Juli 2023

## **Artikel 1: Gesetz zur steuerlichen Förderung von Investitionen in den Klimaschutz (Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz – Klimaschutz-InvPG)**

Die zunächst als Super-AfA in die Diskussion eingebrachte Idee einer Investitionsförderung wird nun in Form einer Investitionsprämie im Rahmen eines eigenständigen Gesetzes umgesetzt, wie dies bereits aus den früheren Investitionszulagen bekannt ist. Ohne im Einzelnen auf die Paragraphen des Klimaschutz-Investitionsprämiengesetzes einzugehen, möchten wir hierzu kurz Folgendes anmerken.

Positiv ist hervorzuheben, dass ein gesetzlicher Anspruch auf die Prämie statuiert wird und dass diese auch im Verlustfall festgesetzt und ausgezahlt wird. Auch wenn die Prämie erst im Nachhinein ausgezahlt wird, besteht so eine verlässliche Kalkulationsgrundlage für die Unternehmen.

Im Hinblick auf die im Gesetz geregelte ertragsteuerliche Behandlung der Investitionsprämie sehen wir noch ergänzenden Klarstellungsbedarf. Nach dem ersten Absatz in der Gesetzesbegründung zu § 9 Klimaschutz-InvPG (Seite 135) soll die Investitionsprämie als erfolgsneutrale Einnahme behandelt werden und bei Kapitalgesellschaften in der Gewinnrücklage zu erfassen sein. Im zweiten Absatz der Gesetzesbegründung zu § 9 Klimaschutz-InvPG wird die Minderung der Anschaffungs-/Herstellungskosten des beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens um den Betrag der Investitionsprämie angeordnet.

Es stellt sich die Frage, ob sich der erste Absatz der Gesetzesbegründung auf die handelsbilanzielle Behandlung beziehen soll. Denn sollte sich die Begründung ausschließlich auf die ertragsteuerrechtliche Behandlung beziehen, bedarf es des ersten Absatzes nicht, da die erfolgsneutrale Behandlung im zweiten Absatz (analog der erfolgsneutralen Verbuchung eines Investitionszuschusses nach R 6.5 EStR) genauer ausgeführt wird. In diesem Fall sollte der erste Absatz gestrichen werden. Alternativ wäre eine entsprechende Klarstellung inklusive einer Verbuchungsanweisung angebracht, sofern sich die Gesetzesbegründung in § 9 in Gänze auf die steuerrechtliche Behandlung beziehen sollte.

Sollte sich der erste Absatz jedoch auf die handelsrechtliche Behandlung beziehen, sehen wir dies kritisch. Denn handelsrechtlich besteht für Investitionszuschüsse und -zulagen ein Wahlrecht hinsichtlich einer Minderung der Anschaffungs-/Herstellungskosten des Vermögensgegenstands um den Betrag des Zuschusses bzw. der Zulage (direkte Methode), dem Ansatz eines passiven Sonderpostens in Höhe des Zuschusses bzw. der Zulage (indirekte Methode) oder des Ausweises als Ertrag. Dieses Wahlrecht sollte u. E. nicht eingeschränkt werden. Zudem ergäbe sich durch die Anweisung, dass bei Kapitalgesellschaften die Prämie in den Gewinnrücklagen zu erfassen ist, ein Widerspruch zu § 272 Abs. 3 Satz 1 HGB. Sollte die Intention des BMF darin liegen, durch den ersten Absatz der Gesetzesbegründung Ausschüttungen zu verhindern, so hielten wir eine Ausschüttungssperre für den Fall einer erfolgswirksamen Behandlung für vorzugswürdig. Wir regen eine entsprechende Klarstellung der Gesetzesbegründung an, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden.

Die Abgrenzung des Förderzeitraums wird u. E. konkret genug vorgenommen, um Zweifelsfragen vorzubeugen. Begrüßenswert ist die Förderfähigkeit auch von Vorhaben, die nicht mehr vor dem 31. Dezember 2027 abgeschlossen werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt Teilerstellungskosten entstanden sind oder Anzahlungen geleistet wurden.

Die ausschließlich elektronische Antragstellung ist zeitgemäß.

Die festgelegte Höchstbemessungsgrundlage bietet im Zusammenspiel mit der Förderquote von 15 % die Gewähr, dass auch größere Projekte spürbar gefördert werden. Dies wird allerdings durch eine enge Begrenzung der begünstigten Investitionen erkauft.

Dass die begünstigten Investitionen in einem mit Hilfe eines Energieberaters erstellten Einsparkonzept enthalten sein und den Anforderungen an ein Energieaudit nach DIN EN 16247-1 genügen müssen, erleichtert zwar die Nachprüfbarkeit für die Finanzverwaltung und den erforderlichen Nachweis für das antragstellende Unternehmen. Zu befürchten ist jedoch, dass die Zahl der Antragstellungen durch die Kapazitäten der Energieberater eingeschränkt wird. Bereits heute, vor Inkrafttreten des Gesetzes, sind Energieberater unserer Kenntnis nach sehr gefragt und nicht leicht zu bekommen. Die in der Begründung zum Gesetzentwurf genannte Liste des BAFA mit Personen, die zur Durchführung von Energieaudits berechtigt sind (Energieauditorenliste), enthält 4.948 Einträge. Diesen knapp 5.000 Beratern steht ein Vielfaches an Unternehmen gegenüber. Auch wenn bereits bestehende Einsparkonzepte für die Förderberechtigung herangezogen werden können, ist damit zu rechnen, dass es infolge dieses Gesetzes zahlreiche Nachfragen zur Erarbeitung weiterer Konzepte geben wird.

Es wäre schade, wenn Fördergelder deshalb nicht abgerufen werden könnten, weil die personellen Kapazitäten innerhalb des Förderzeitraums nicht für die geforderte Auditierung und Zertifizierung ausreichen. Für Projekte, die auch ohne Förderung sinnvoll und wünschenswert wären, sind positive Investitionsbedingungen angezeigt, um nicht auf entsprechende Maßnahmen verzichten zu müssen. Die Zinsschranke und die Zinshöhenschranke können unter diesem Aspekt kontraproduktiv wirken (siehe dazu auch unter Artikel 4 dieses Gesetzes).

Nicht erfasst von der Förderung sind solche Maßnahmen, die Instandhaltungsaufwendungen darstellen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen an Immobilien. Diese sind von der Investitionsprämie ausgeschlossen; allerdings existieren sowohl für Gewerbe- wie auch für Wohnimmobilien verschiedene andere Förderprogramme. Im Zusammenhang mit der erforderlichen Wärmewende und den dafür unabdingbaren Sanierungen von Bestandsgebäuden sollte geprüft werden, Anpassungen in § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG vorzunehmen. Danach führen Erhaltungsaufwendungen innerhalb von drei Jahren nach Erwerb eines Gebäudes bei Überschreiten von 15 % der Anschaffungskosten zu sog. anschaffungsnahen Herstellungskosten, die nur nach den allgemeinen Grundsätzen abgeschrieben werden können. Diese Regelung kann Sanierungen zeitlich verzögern, wenn nach dem Erwerb eines Gebäudes erst die drei Jahre abgewartet werden, bevor mit Instandsetzungsmaßnahmen wie z. B. einer Wärmedämmung etc. begonnen wird. Hier behindert das Steuerrecht sinnvolle Investitionsmaßnahmen.

### **Artikel 3: Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes**

#### Zu Nr. 2: § 7g EStG-E – Anhebung der Sonderabschreibung

Die in Absatz 5 vorgesehene Anhebung der Sonderabschreibung von 20 % auf 50 % bedeutet eine spürbare Verbesserung für die betroffenen Unternehmen. Der Kreis der Unternehmen, die § 7g EStG in Anspruch nehmen können, ist allerdings durch die Gewinngrenze in § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b EStG eng begrenzt, Dieser müsste für eine wirkliche Investitionsförderung spürbar angepasst werden, z. B. in Anlehnung an die Größenkriterien von § 267, 267a HGB.

#### Zu Nr. 7: § 34a EStG-E – Reform der Thesaurierungsbegünstigung

Mit der Thesaurierungsbegünstigung wird das Ziel verfolgt, die Steuerbelastung von Personengesellschaften an die von Kapitalgesellschaften anzunähern. Seit ihrer Einführung ist die Norm nur von vergleichsweise wenigen Personengesellschaften in Anspruch genommen worden. Um ihre Praxistauglichkeit zu verbessern, werden bereits seit Jahren verschiedene Verbesserungen gefordert, die nun teilweise umgesetzt werden sollen.

- Zu Absatz 2

Ausdrücklich zu begrüßen sind die in § 34 Abs. 2 EStG-E vorgesehene Einbeziehung der Gewerbesteuer sowie der Entnahmen zur Zahlung der Einkommensteuer in den nicht entnommenen Gewinn. Die in der Vergangenheit ebenfalls geforderte Einbeziehung weiterer nicht abziehbarer Betriebsausgaben wird dagegen leider nicht umgesetzt. Hinsichtlich der Berechnungsmodalitäten sollte noch etwas nachgeschärft werden. Wenn die Entnahmen, die zur Zahlung der Thesaurierungssteuer samt Solidaritätszuschlag verwendet werden, bei der Ermittlung des nicht entnommenen Gewinns außer Acht zu lassen sind, wird dieser effektiv um die Thesaurierungssteuer inkl. Solidaritätszuschlag, maximal aber in Höhe der tatsächlichen Entnahmen im Veranlagungszeitraum erhöht. Da sich die Thesaurierungssteuer jedoch auf Basis des nicht entnommenen Gewinns berechnet, würde die aktuelle Ausgestaltung zu einer Endlosschleife führen.

Als Bestandteil des nicht entnommenen Gewinns wird die Gewerbesteuer nur mit dem begünstigten Einkommensteuersatz nach § 34a Abs. 1 EStG i. H. v. 28,25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag belastet. Allerdings ist dieser Effekt nicht endgültig. Denn auch die Nachversteuerung ist zu beachten. Da die Gewerbesteuer Bestandteil des nicht entnommenen Gewinns ist und dieser in den Begünstigungsbetrag einfließt, wird sie damit Teil des nachversteuerungspflichtigen Betrags. Spätere Entnahmen führen daher bis zum Verbrauch des nachversteuerungspflichtigen Betrags auch zu einer Nachversteuerung der zunächst nur mit dem Thesaurierungsbetrag belasteten Gewerbesteuer.

Mit Blick auf die Annäherung der Besteuerung von Kapitalgesellschaften und des immer größer werdenden Anrechnungsüberhangs bei der Gewerbesteuer regen wir an, den

Begünstigungsbetrag um die nicht abziehbare Gewerbesteuer zu kürzen, so dass die Einkommensteuerbelastung der Gewerbesteuer mit dem Thesaurierungssatz von ca. 29 % insoweit definitiv würde.

- Zu Absatz 4

Nach § 34a Abs. 4 EStG-E ist ab dem Veranlagungszeitraum 2025 erstmals ein nachversteuerungsfreier Entnahmebetrag (sog. Altrücklagen) zu ermitteln und jeweils zum Ende des Veranlagungszeitraums gesondert festzustellen. Diese verbesserte Verwendungsreihenfolge mindert den Lock-in-Effekt für sog. Altrücklagen, unter dem die Vorschrift von Beginn an leidet. Der Gesetzgeber kommt damit einem praktischen Bedürfnis nach, das insbesondere im Mittelstand groß ist, da die jährlichen Gewinne häufig größeren Schwankung unterliegen, die eine Inanspruchnahme des § 34a EStG wegen der bestehenden Nachversteuerungsnachteile in zahlreichen Fällen verhindert haben.

Ein nachversteuerungsfreies Entnahmenvolumen kann aber erst für die Zukunft aufgebaut werden. Es wird zum einem aus steuerfreien Gewinnen gespeist, was insbesondere den ganz großen Personengesellschaftskonzernen hilft, die über hohe steuerfreie Auslandsgewinne verfügen. Diese müssen heute im Jahr ihrer Entstehung ausgeschüttet werden, um keine schädliche Entnahme auszulösen. Zum anderen kann das nachversteuerungsfreie Entnahmenvolumen durch die Thesaurierung normal versteuerter Inlandsgewinne aufgebaut werden. Dies erfordert aber eine vollversteuerte Thesaurierung und damit einen Verzicht auf die begünstigte Besteuerung der thesaurierten Gewinne.

Es sollte geprüft werden, ob nicht das vorhandene Altkapital in ein nachversteuerungsfreies Entnahmenvolumen umgewandelt wird. Bei erstmaliger Inanspruchnahme würde das Betriebsvermögen eines Unternehmers oder das anteilige Betriebsvermögen eines Mitunternehmers unmittelbar zu einem nachversteuerungsfreien Entnahmepotential führen. Bei Einzelunternehmern oder Mitunternehmern, die § 34a EStG bereits in Anspruch genommen haben, würde die Differenz zwischen dem Betriebsvermögen/anteiligen Betriebsvermögen und dem nachversteuerungspflichtigen Betrag zu ihrem nachversteuerungsfreien Eigenkapital.

- Zu Absatz 8

Klärungsbedarf sehen wir hinsichtlich § 34a Abs. 8 Satz 2 f. EStG-E. Hier wird der Umfang der Nachversteuerung für Fälle geregelt, in denen nur Teilbetriebe, Teile von Einzelunternehmen oder Teilmitunternehmeranteile entgeltlich oder unentgeltlich übertragen werden. Unklar ist, was mit dem „Teil eines Einzelunternehmens“ gemeint ist. Da hier offensichtlich nicht auf den Begriff Teilbetrieb zurückgegriffen wird, ist nicht ersichtlich, wann überhaupt ein „Teil eines Einzelunternehmens“ veräußert wird (bereits bei Verkauf irgendwelchen Anlagevermögens?) und wie der nachzuversteuernde Anteil bestimmt werden soll.

- Fazit

Ob die vorgesehenen Änderungen ausreichend sind, um eine signifikante Verbreitung der Nutzung von § 34a EStG zu erreichen, bleibt u. E. fraglich. Eine noch breitere Anwendung des § 34a EStG und die damit einhergehende stärkere Eigenkapitalbildung im Mittelstand wird dadurch verhindert, dass die Gesamtbelastung im Fall der Thesaurierung durch die festen Einkommensteuersätze, mit denen die thesaurierten Beträge sowie die Nachversteuerungsbeträge belastet werden, über dem Spitzensteuersatz liegt. Wir bedauern daher, dass der Nachversteuerungssatz von 25 %, anders als bereits oft gefordert, nicht abgesenkt, bzw. dass nicht wenigstens eine Option zur Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz vorgesehen wurde. Eine steuerbegünstigte Thesaurierung wäre dann auch für Steuerpflichtige attraktiv, die nicht dem Spitzensteuersatz unterliegen. Eine solche Maßnahme dürfte sich auf die Eigenkapitalbildung in diesem Segment sehr positiv auswirken.

Positiv ist jedenfalls auch die Möglichkeit, die Thesaurierungsbegünstigung bereits im Vorauszahlungsverfahren zu berücksichtigen, die durch die Aufhebung von § 37 Abs. 3 Satz 5 EStG-E umgesetzt wird.

#### **Artikel 4: Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [1.1.2024]**

##### Zu Nr. 5: § 4h EStG-E – Reform der Zinsschranke

Die vorgesehenen Änderungen erfolgen im Einklang mit den Regelungen der ATAD, die spätestens bis Ende 2023 umzusetzen sind. Inwieweit die in diesem Zusammenhang vollzogene Abschaffung der Escape-Klauseln im Einzelfall zu Nachteilen und Härten führt, können wir nicht einschätzen.

Zwar wird in diesem Zuge die bisherige Freigrenze von 3 Mio. € in einen Freibetrag umgewandelt. Allerdings soll dieser Freibetrag nicht mehr betriebsbezogen gewährt werden, sondern bei gleichartigen Betrieben, die unter der Leitung einer Person oder Personengruppe stehen, auf diese Betriebe aufgeteilt werden. Diese Missbrauchsvorschrift ist nicht von der ATAD vorgesehen.

Die Frage, ob einem Rechtsträger der volle 3 Mio. €-Freibetrag zusteht oder nur ein anteiliger, wäre nach dem Gesetzesentwurf in allen Konzernfällen von zentraler Bedeutung. Ihre Klärung sowie die Abbildung im Rahmen der steuerlichen Deklaration wird sowohl für die Steuerpflichtigen als auch die Finanzverwaltung mit hohem Aufwand einhergehen. Der Begriff der „gleichartigen Unternehmen“ ist mit Unklarheiten behaftet.

Der Gesetzesentwurf verweist auf § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 KStG, also die Grundsätze für Betriebe gewerblicher Art („BgA“). Die Regelung betrifft kommunale Unternehmen. Sie dient bislang gerade nicht dazu, die Betriebe eigenständiger Tochter-Kapitalgesellschaften mit anderen BgA einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zusammenzufassen. Beteiligungen an Personengesellschaften begründen zwar (potenziell zusammenfassbare) BgA. Wann

insoweit von einer Gleichartigkeit auszugehen ist, ist durch die Rechtsprechung aber noch weitgehend ungeklärt. Es könnten ähnliche Abgrenzungsschwierigkeiten wie in § 8d KStG auftreten. Dann wäre fraglich, ob zwei Gesellschaften unter einheitlicher Leitung, von denen beispielsweise die eine Gesellschaft Kraftfahrzeuge und die andere Krafträder produziert, gleichartige Betriebe sind. Ähnliche Abgrenzungsschwierigkeiten gäbe es bei Finanzinvestoren oder Family Offices, die jeweils mehrheitlich an mehreren Portfoliounternehmen (sgruppen) beteiligt sind. Ist in diesen Fällen auf die Branche der Beteiligungen abzustellen? Einen großen Einfluss hätte diese Regelung in der Immobilienbranche, wo Einzelobjekte regelmäßig aus nichtsteuerlichen Gründen in einzelnen (Projekt-)Gesellschaften gebündelt werden. Die neue Regelung kann daher gerade in den in der Begründung zum Entwurf zitierten Fällen in der Baubranche zu einer Verschlechterung der Rahmenbedingungen führen, die sich nachteilig auf die ohnehin bereits stockende Bautätigkeit auswirken. Insbesondere mit Blick auf die Förderung des Wohnungsbaus sollten die dadurch eintretenden Steuer Mehrbelastungen überdacht werden.

Der Regelungsbedarf ist zudem fraglich: Mangels (öffentlich zugänglicher) Evaluation ist unklar, wie häufig von diesem „Missbrauchspotential“ Gebrauch gemacht wird. Fraglich ist auch, ob überhaupt ein Missbrauch vorliegt.

Die Ergänzung in § 4h Abs. 3 Satz 2 EStG (wirtschaftlich gleichwertige Aufwendungen und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Fremdkapital i. S. d. Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016) setzt die Regelung der Richtlinie in nationales Recht um. Dennoch sollten diesbezüglich Klarstellungen getroffen werden. „Sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Fremdkapital“ könnten bei weiter Auslegung beispielsweise auch Beratungskosten von Rechtsanwälten oder Steuerberatern sein, die im Zusammenhang mit einer Finanzierung entstanden sind. Bei einer sehr weiten Auslegung könnten darunter auch die Gehälter von Angestellten, die an der Beschaffung des Fremdkapitals eines Unternehmens mitwirken, einbezogen werden. Hilfreich könnte beispielsweise die Begrenzung auf Aufwendungen in unmittelbarem Zusammenhang sein.

Die Zinsschranke war als eine Abwehrmaßnahme eingeführt worden, die eine Verschiebung von Steuersubstrat in Niedrigsteuerländer eindämmen sollte. Durch die mit der Reform verbundenen Verschärfungen wird der Zinsabzug nun noch mehr als bisher eingeschränkt. Dies passt nicht zum Ziel der Wachstumsförderung, sondern verschlechtert eher das Investitionsklima. Gerade in einer Zeit, in der ein großes Investitionsvolumen erforderlich ist, sollte von Maßnahmen abgesehen werden, die die Finanzierungssituation der Unternehmen verschlechtern; denn es ist kaum zu erwarten, dass die notwendigen Investitionssummen aus dem Eigenkapital aufgebracht werden können. Wenn schon für die Betrachtung des EBITDA auf die Ebene des Betriebs abgestellt wird, sollte dies für den Freibetrag ebenso gelten.

Dass die Wirkung der Zinsschranke bei großen Projekten nachteilig ist, zeigt auch der neue Absatz 6 der Norm, in dem eine neue Ausnahme für bestimmte Fremdkapitalkosten eingeführt wird. Danach werden solche überschüssigen Fremdkapitalkosten von der Zinsschranke

ausgenommen, die zur Finanzierung eines langfristigen öffentlichen Infrastrukturprojekts verwendet werden, sofern der Projektbetreiber, die Fremdkapitalkosten, die Vermögenswerte und die Einkünfte alle in der EU belegen sind. Dies bedeutet faktisch eine Subventionierung solcher Infrastrukturprojekte. Gerade in Deutschland, wo ein Ausbau der Infrastruktur bzw. die Sanierung vorhandener Objekte dringend erforderlich sind, mag dies auf den ersten Blick wünschenswert erscheinen. Tatsächlich ist dies jedoch ein Schritt in Richtung auf eine Wirtschaftslenkung, der aus marktwirtschaftlicher Sicht durchaus kritisch zu sehen ist.

Mangels einer Übergangsregelung wären sämtliche am 1. Januar 2024 bereits bestehenden Darlehensbeziehungen von den Neuregelungen betroffen. Wir regen eine Begrenzung auf nach dem 31. Dezember 2023 neu eingegangene Darlehen an.

#### Zu Nr. 6: § 4I EStG-E (neu) – Einführung einer Zinshöhenschranke

Die Einführung einer neuen weiteren Abzugsbeschränkung für Zinsaufwendungen wird ebenfalls damit begründet, dass Gestaltungsmöglichkeiten zur Gewinnverlagerung ins niedrig besteuerte Ausland verhindert werden sollen. Um aggressiven Gestaltungen unter Zwischenschaltung substanzloser Gesellschaften Einhalt zu gebieten, beschränkt § 4I EStG-E in diesen Fällen der Betriebsausgabenabzug auf einen angemessenen Betrag.

Für unangemessene Finanzierungen bestehen jedoch bereits nach bestehendem Recht ausreichend Korrektive durch den Ansatz verdeckter Gewinnausschüttungen sowie Vorgaben zu Verrechnungspreisen. Auch macht die ständige Rechtsprechung des BFH in diesem Bereich strenge Fremdvergleichsvorgaben für die Anerkennung von Darlehenszinsen. Das bewährte Institut der verdeckten Gewinnausschüttung ordnet ausreichende und stringente Korrekturen bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einer Kapitalgesellschaft ggf. aber auch ihres Gesellschafters und/oder einer Schwestergesellschaft an. Im Fall des § 4I Satz 2 EStG-E ist jedoch nicht klar, ob es weiterhin auch zu folgerichtigen Korrekturen im zu versteuernden Einkommen des Empfängers der Zinseinnahmen kommt, d. h. der Muttergesellschaft oder einer Schwestergesellschaft. Es droht eine systemwidrige Doppelbesteuerung. Im Ergebnis erhöht § 4I EStG-E die Komplexität in der Rechtsanwendung für Steuerpflichtige und Verwaltung, ohne einen Mehrwert gegenüber dem geltenden Recht zu schaffen. Insbesondere mit Blick auf die bereits bestehende (prozentuale) Nichtabzugsfähigkeit von Schuldzinsen bei der Gewerbesteuer, die Regelungen zur Zinsschranke sowie die allgemeinen Fremdvergleichsgrundsätze (§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG, § 1 AStG, VerwGr Verrechnungspreise) sollte diese erhebliche Einschränkung überdacht werden.

Eine Ausnutzung von substanzlosen Gesellschaften für Steuerzwecke soll zudem auch durch die von der EU vorbereiteten sog. UNSHELL-Richtlinie bekämpft werden. Derzeit wird über die genaue Ausgestaltung der UNSHELL-Richtlinie noch verhandelt. Es steht zu befürchten, dass bei einer jetzigen Einführung der Zinshöhenschranke die nachfolgende Umsetzung der Richtlinie erneut, wie auch in anderen bekannten Fällen, zu einer Doppelung von Maßnahmen führt, die nicht aufeinander abgestimmt sind und die Unternehmen vor kaum zu bewältigende Herausforderungen stellen. Das Aufeinandertürmen von immer neuen Maßnahmen zur

Missbrauchsbekämpfung führt zu einer Komplexität, die kaum noch zu durchschauen ist. Deshalb sollte entweder von der Einführung der Zinshöhenschranke zumindest abgesehen werden, bis die UNSHELL-Richtlinie vorliegt, oder § 4I EStG-E nur zeitlich begrenzt verabschiedet werden, um seine Anpassung oder ggf. Abschaffung sicherzustellen, wenn die Richtlinie umgesetzt worden ist.

Der in § 4I EStG-E definierte, vom Fiskus akzeptierte Höchstsatz, liegt 2 Punkte über dem Basiszinssatz. Zwar ist erfreulich, dass kein fester Zinssatz vorgegeben wurde, der regelmäßig gesetzlich neu justiert werden müsste. Der Höchstsatz erscheint aber zu eng bemessen. Da es um Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen geht, wäre beispielsweise im Falle des Verzugs schon gesetzlich nach § 288 Abs.2 BGB mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu rechnen. Zudem ist eine pauschale Angabe eines Finanzierungssatzes ohne Berücksichtigung der konkreten Situation (Bonität, Besicherung etc.) fernliegend. Der Entwurf sieht hier eine sofortige Beweislastverlagerung auf den Steuerpflichtigen vor, bei Überschreiten der 2 Prozentpunkte und somit auch in nahezu jedem Fall einer vernünftigen kaufmännischen Vereinbarung. Eine zusätzliche Beweislasttragung ohne andere äußere Umstände die an der Angemessenheit der Vereinbarung Zweifel aufkommen lassen, sollte erst bei einer deutlich höheren Zinsabrede Anwendung finden. Bereits im Beispiel in der Begründung zum Gesetzentwurf wird ein Zinssatz von 8 % genannt.

Die Einführung einer Zinshöhenschranke bedeutet, dass Unternehmen ihre Finanzierungskosten nur zu einem geringen Anteil steuerlich abziehen können. Wie sich eine solche Maßnahme unter den Titel eines Wachstumschancengesetzes fassen lässt, ist nicht ersichtlich. Die erwünschten Investitionen, die durch das in Artikel 1 des Entwurfs enthaltene Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz gefördert werden sollen, werden andererseits durch die Neuregelungen der §§ 4h, 4I EStG-E wieder unattraktiver gemacht. Zwar soll die Zinshöhenschranke nur bei Geschäftsbeziehungen unter nahestehenden Personen i. S. d. § 1 Abs. 2 AStG Anwendung finden, dies wird aber voraussichtlich durchaus einen hohen Anteil der erwarteten und erhofften Investitionen betreffen. § 1 Abs. 2 AStG regelt zudem nur, wer nahestehende Person ist. Dass die nahestehende Person außerhalb der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sein muss, ist dort nicht geregelt. Damit wäre § 4I EStG auch auf Darlehensbeziehungen im Inland anzuwenden, wenn der Gläubiger eine zwar steuerzahlende, aber – mit Blick auf § 8 Abs. 2 AStG – eine Person ohne wesentliche wirtschaftliche Tätigkeiten ist. Dies wäre u. E. nicht sachgerecht. Die Norm sollte lediglich für grenzüberschreitende Darlehensbeziehungen anwendbar sein. Alternativ müsste im Inland eine potenzielle Doppelbesteuerung anderweitig beseitigt werden, beispielsweise durch eine korrespondierende Reduktion des Zinsertrags des im Inland ansässigen Gläubigers.

Ebenso wie zu § 4h EStG-E vorgetragen, sollte zumindest eine Übergangsregelung für die Einführung der Zinshöhenschranke vorgesehen werden. Einen positiven Impuls für den Wirtschaftsstandort Deutschland aus der Sicht eines ausländischen Investors stellt diese Maßnahme mit Sicherheit nicht dar.

### Zu Nr. 9: § 10d EStG-E – Verbesserungen bei Verlustvor- und -rücktrag

Besonders begrüßen wir die Erleichterungen, die der Gesetzentwurf bei der Verrechnung von Verlusten vorsieht.

- Zu Buchst. a

Die BStBK hat sich in der Vergangenheit wiederholt für eine zeitliche Erweiterung des Verlustrücktrags ausgesprochen. Dies stärkt die Liquidität von Unternehmen und dient auch der Besteuerung nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip. Wir befürworten daher ausdrücklich die Ausdehnung des Verlustrücktrags auf ein weiteres drittes Jahr sowie auch die Entfristung der ab dem Veranlagungszeitraum 2020 auf 10 Mio. € bzw. auf 20 Mio. € für nach den §§ 26, 26b EStG zusammenveranlagte Ehegatten angehobenen Betragsgrenzen beim Verlustrücktrag. Dies gilt auch für die entsprechende Angleichung des § 10a GewStG in Artikel 23 des vorliegenden Entwurfs.

- Zu Buchst. b

In § 10d Abs. 2 EStG-E wird die Begrenzung des Verlustvortrags durch die sog. Mindestgewinnbesteuerung temporär für die Jahre 2024 bis 2027 ausgesetzt. Diese Maßnahme wird es den Unternehmen erleichtern, in der Corona-Krise erlittene und vorgetragene Verluste schneller abzubauen und damit ebenfalls ihre Liquidität stärken. Die BStBK hat die krisenverschärfende und krisenverlängernde Wirkung der Mindestgewinnbesteuerung in der Vergangenheit oftmals kritisiert und ihre Abschaffung oder zumindest Aussetzung gefordert. Daher begrüßen wir diese Maßnahme nachdrücklich.

Beide Maßnahmen zusammen bedeuten signifikante Entlastungen für die Unternehmen und stärken damit den Wirtschaftsstandort Deutschland.

### **Artikel 9: Änderung der Abgabenordnung**

#### Zu Nr. 13: §§ 138l bis 138n (neu) AO-E – Einführung einer Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen

Die Ausdehnung der Pflicht zur Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen auf innerstaatliche Steuergestaltungen lehnen wir ab.

Eine erste Auswertung der seit dem 1. Juli 2020 geltenden Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen hat laut der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/6503 – ergeben, dass insgesamt 26.921 Meldungen an das Bundesamt für Steuern (BZSt) übermittelt wurden. Es wurden 24 Gestaltungsmodelle identifiziert, bei denen ein gewisser rechtspolitischer Handlungsbedarf gesehen wird. Wie hoch die steuerlichen Auswirkungen waren, ist nicht bekannt.

Auch auf der Ebene der EU wurde die Wirksamkeit der Meldepflicht für internationale Steuergestaltungen untersucht. Eine vom FISC-Ausschuss in Auftrag gegebene Studie vom März 2022 kritisierte u. a., dass aufgrund der vagen Hallmarks nicht klar sei, was genau gemeldet werden müsse und daher auch rechtmäßige Transaktionen von der Offenlegungspflicht betroffen sein können.

Vergleichbare Meldepflichten sollen nunmehr auch auf rein nationale Gestaltungen ausgedehnt werden. Damit werden alle offenen Fragen und Abgrenzungsprobleme, die sich aus den häufig nur unklar formulierten Kriterien ergeben, auf rein inländische Sachverhalte übertragen. Die Zahl der Unternehmen, die sich künftig damit auseinandersetzen müssen, wird dadurch erheblich steigen. Die zeitlichen und personellen Kapazitäten dieser Unternehmen tun dies nicht. Mit der Einführung der Meldepflicht für nationale Steuergestaltungen werden alle Erleichterungen aus Maßnahmen des Bürokratieabbaus, die an anderer Stelle vorgenommen werden, wieder aufgezehrt und die bekundete Bemühung um die Entlastung der Unternehmen von Melde- und Aufzeichnungspflichten ad absurdum geführt.

In der Gesetzesfolgenabschätzung wird für die Einführung einer Pflicht zur Mitteilung innerstaatlicher Steuergestaltungen sowie klarstellende Änderungen zur Mitteilungspflicht über grenzüberschreitende Steuergestaltungen für BZSt und ITZB mit Mehrausgaben von rund 19,8 Mio. € für die Jahre 2024 bis 2027 geplant. Beim Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird diese Maßnahme dagegen mit keinem Wort erwähnt, weder unter laufendem noch unter einmaligem Aufwand. Zugegebenermaßen ist die Belastung der Wirtschaft schwer zu schätzen. Ohne eine Berücksichtigung des Aufwandes aus den zusätzlichen Meldepflichten ist die Angabe der Veränderung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft, wie sie auf der Seite 4 des vorliegenden Entwurfs aufgeführt wird, unvollständig. Es wäre von großem Interesse, wie die dort angegebene Zahl der Einsparung an Bürokratiekosten von knapp 553 Mio. € und insgesamt ein Saldo von „Out“ i. H. v. rund 1,4 Mrd. € zustande kommt.

Voraussichtlich wird die Meldepflicht vor allen Dingen deswegen kommen, weil sie im Koalitionsvertrag vereinbart wurde. Damit erscheint eine inhaltlich-sachliche Auseinandersetzung mit dem Vorhaben als kaum noch wahrscheinlich, obwohl die Vereinbarung noch unter anderen Voraussetzungen getroffen wurde, nämlich vor dem Angriff auf die Ukraine, der Energiekrise und dem auch daraus resultierenden Abflauen von Wirtschaftskraft und Wirtschaftswachstum in Deutschland. Eine Politik, die den Standort Deutschland unterstützt und wieder voranbringen will, sollte auf diese Maßnahme verzichten. Das Wachstumschancengesetz bietet insoweit nur eine Chance auf weiteres Bürokratiewachstum. Um die Steuereinnahmen zu erhöhen, könnte man sich stattdessen mehr um die Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs widmen, wie dies der Bundesrechnungshof wiederholt angemahnt hat. Damit würden ehrliche Unternehmen unterstützt und nicht, wie durch die neue Meldepflicht, noch zusätzlich belastet. Geschätzte 50 Mrd. € Steuern im Jahr sollen gehoben werden können, wenn der Fiskus in Digitalisierung und Echtzeitkontrolle bei der Umsatzsteuer investieren würde.

### Zu Nr. 16: § 237 Abs. 6 (neu) AO-E – Ausweitung der Aussetzungszinsen auf Haftungsansprüche

Von der Vollziehung ausgesetzte Haftungsansprüche werden – anders als von der Vollziehung ausgesetzte Steueransprüche – bei einem Unterliegen des Steuerpflichtigen im Einspruchs- oder Klageverfahren nach derzeitiger Rechtslage nicht nach § 237 AO verzinst. Durch Einfügung eines neuen Absatzes 6 soll der Anwendungsbereich des § 237 AO (Aussetzungszinsen) auf von der Vollziehung ausgesetzte Haftungsansprüche ausgeweitet werden, soweit der Haftung eine Steuerforderung oder die Rückforderung einer Steuervergütung zugrunde liegen. Die vorgesehene Änderung ist jedoch problematisch, wenn es mehrere Haftungsschuldner gibt.

Denn bei der Haftungsschuld selbst handelt es sich um eine Gesamtschuld, sodass ein Haftungsschuldner mit befreiender Wirkung für die anderen Haftungsschuldner leisten kann; d. h. wenn ein Haftungsschuldner die Zahlung leistet, kann die Schuld gegenüber den anderen Haftungsschuldnern nicht mehr geltend gemacht werden. Demgegenüber sind Aussetzungszinsen nicht gesamtschuldnerisch, sondern jeweils individuell zu beurteilen. Nicht jeder Haftungsschuldner muss Aussetzung der Vollziehung beantragen, beispielsweise weil kein Leistungsgebot im Haftungsbescheid enthalten ist. Zudem wird die Aussetzung der Vollziehung ggf. zu unterschiedlichen Zeitpunkten erhoben, weil beispielsweise die Bekanntgabe der Haftungsbescheide oder die Leistungsgebote zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen.

Die nun vorgesehene Änderung würde dazu führen, dass künftig für eine Haftungsschuld mehrfach Aussetzungszinsen erhoben würden. Dies würde u. E. dem eigentlichen Sinn und Zweck der Verzinsung, nämlich insbesondere den Finanzierungsnachteil der Finanzverwaltung auszugleichen, zuwiderlaufen. Darum regen wir an, in den neuen Absatz 6 eine Regelung aufzunehmen, die das Verhältnis der Zinsen bei mehreren Haftungsschuldnern regelt.

### **Artikel 10: Weitere Änderung der Abgabenordnung [1.1.2024]**

#### Zu Nr. 3: § 14b AO-E – Körperschaften mit Sitz im Ausland

Gemäß § 14b Abs. 4 AO-E haften die Anteilseigner einer Körperschaft mit Sitz im Ausland und Geschäftsleitung im Inland, die nach inländischem Gesellschaftsrecht mangels Rechtsfähigkeit nicht als juristische Person zu behandeln ist, für die von der Körperschaft geschuldeten Ansprüche aus dem Schuldverhältnis. Die Haftung richtet sich nicht nach dem Recht des Sitzstaates der Körperschaft, sondern soll unbeschränkt gelten. Unseres Erachtens ist die Regelung überschießend und die Durchgriffshaftung hat weitreichende negative Haftungsfolgen für den Anteilseigner. Gerade Anteilseigner mit Minderheitsanteilen, die keinerlei Einfluss auf die Geschäftsführung und Geschäftspolitik der Gesellschaft haben, könnten durch eine unbeschränkte Haftung unangemessen belastet und überfordert werden.

Ausweislich der Gesetzesbegründung ist die Regelung an die zivilrechtliche Sitztheorie angelehnt. Es ist jedoch inkonsistent, wenn Absatz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 4 KStG, an den sich Absatz 1 anlehnt, an die Sitzstaattheorie anknüpft. Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb und Änderung weiterer Gesetze

vom 30. Juni 2021 (BGBl. I 202, S. 2056) § 8 Abs. 1 KStG um einen Satz 4 ergänzt, um ein Auseinanderfallen von Zivilrecht und Körperschaftsteuerrecht zu beseitigen. Laut Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/30470, S. 47 ff.) soll mit der Regelung klargestellt werden, dass Leistungsbeziehungen zwischen Körperschaften i. S. d. § 1 KStG mit Sitz im Ausland, deren Ort der Geschäftsleitung im Inland belegen ist und die nach inländischen Gesellschaftsrecht mangels Rechtsfähigkeit nicht als juristische Personen zu behandeln sind, steuerlich den inländischen Körperschaften gleichgestellt sein sollen. Dieser Rechtsgedanke greift auch für § 14b Abs. 1 Satz 2 AO. Dann müssten jedoch auch die Abschirmwirkung der Körperschaft und die Haftungsbeschränkung gelten. Es ist kein nachvollziehbarer Grund ersichtlich, warum für die Haftungsnorm des Absatz 4 eine Abweichung wiederum greifen soll. Das wäre aus Sicht der BStBK systemwidrig.

Die Vorschrift sollte daher dringend angepasst und entschärft werden, um die Haftung für die Anteilseigner zu beschränken.

## **Artikel 20: Änderung des Körperschaftsteuergesetzes**

### Zu Nr. 1: § 1a KStG-E – Anpassungen bei der Option zur Körperschaftsteuer

Die Änderungen greifen einen Teil der Kritikpunkte auf, die bei der Evaluierung des § 1a KStG zu Beginn des Jahres von verschiedenen Seiten, auch von der BStBK, vorgetragen wurden. Die Reichweite der Option wird erhöht, indem die Möglichkeit auch für Gesellschaften bürgerlichen Rechts eröffnet werden soll. Zudem soll künftig auch bereits bei Neugründung ein Antrag möglich sein. Klargestellt wird auch, dass allein die Zurückbehaltung der im Sonderbetriebsvermögen auszuweisenden Beteiligung an einer Komplementärin der optierenden Gesellschaft die steuerneutrale Ausübung der Option nicht hindert. Schließlich wird geregelt, dass auch bei beherrschenden Gesellschaftern einer optierenden Gesellschaft ein kapitalertragsteuerpflichtiger Zufluss erst bei tatsächlicher Entnahme anzunehmen ist.

Alle diese Maßnahmen sind sehr zu begrüßen. Ob es nun zu einer wesentlich höheren Zahl von optierenden Gesellschaften kommt, bleibt allerdings abzuwarten. Der wesentliche Hinderungsgrund, der in der nicht zufriedenstellend gelösten Problematik des Sonderbetriebsvermögens liegt, besteht weiterhin. Um diese zu beseitigen, wäre eine Möglichkeit zu schaffen, wonach Wirtschaftsgüter vor Ausübung der Option in ein anderes Betriebsvermögen ausgelagert werden können, ohne dass stille Reserven aufgedeckt werden müssen. Nur diese Möglichkeit würde es Personengesellschaften mit Sonderbetriebsvermögen ermöglichen, die Option auszuüben.

Zudem hindert auch die weiterhin erforderliche Nachversteuerung von nach § 34a EStG thesaurierten Gewinnen Unternehmen an der Ausübung der Option.

**Artikel 26: Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes [1.1.2024]**Zu Nr. 4: § 19 Abs. 2 UStG-E – Frist für die Festsetzungsverjährung

Die Abschaffung der Verpflichtung zur Übermittlung von Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr für Unternehmer, die die Kleinunternehmerregelung nach § 19 Abs. 1 UStG in Anspruch nehmen, ist vor dem Hintergrund der Bürokratieentlastung und der für den Steuerpflichtigen wegfallenden Deklarationstätigkeit zu begrüßen. Die Frist zur Option zur Regelbesteuerung und somit zum Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung mit Ablauf des Besteuerungszeitraums von lediglich zwei Kalenderjahren ist vor dem Hintergrund der heute geltenden Vorschriften für Steueranmeldungen (Eigenerklärungen) anzupassen.

Steueranmeldungen stehen grundsätzlich gem. § 168 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, es sei denn, es wäre ein Steuerbescheid hierzu ergangen, wovon im Regelfall bei Umsatzsteuerjahreserklärungen von Kleinunternehmern nicht auszugehen ist. Eine Änderung der eingereichten Umsatzsteuererklärung von Kleinunternehmern wäre somit möglich, soweit die Festsetzungsverjährung gem. § 169 AO noch nicht eingetreten wäre. Die Festsetzungsverjährung beträgt vier Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuererklärung (Anmeldung) eingereicht wurde. Die vorgesehene Frist gem. § 19 Abs. 2 UStG-E ist daher an die heute für Umsatzsteuerjahreserklärungen geltenden Fristen für die Festsetzungsverjährung anzupassen, um den Steuerpflichtigen entsprechend dem Status Quo die Möglichkeiten zur Option zur Regelbesteuerung zu ermöglichen.

Zu Nr. 5: § 20 Satz 1 Nr. 1 UStG-E – Anhebung der Grenze für die Ist-Versteuerung

Die Anhebung der Grenze für die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Versteuerung) und die damit einhergehende Erhöhung der Grenze für Buchführungspflichten gem. § 141 Abs. 1 Satz 1 AO-E sowie § 241a HGB ist vor dem Hintergrund der anhaltenden Inflation zu begrüßen. Sie hilft, Unternehmen, die allein aufgrund dieser externen Effekte in die Buchführungspflicht und die Besteuerung nach vereinbarten Entgelten rutschen, die dadurch entstehenden Auswirkungen zu ersparen. Dabei stellt sich die Frage, ob die vorgenommene Anhebung der Grenzen ausreichend ist, wenn davon laut Entwurfsbegründung (Seite 105) lediglich 11.000 Unternehmen profitieren. Darum regen wir eine weitergehende einheitliche Anhebung der genannten Grenzen an.

Vor diesem Hintergrund wäre es auch dringend notwendig, die Auswirkungen des EuGH-Urteils (EuGH Rs. C9-20 - Grundstücksgemeinschaft Kollaustraße 136; Urteil vom 10. Februar 2022) zum Vorsteuerabzug für Leistungen von Ist-Versteuerern zeitnah in das Umsatzsteuergesetz zu überführen und somit Rechtssicherheit hinsichtlich des Vorsteuerabzugs für Leistungsempfänger zu ermöglichen.

Zu Nr. 6: § 24 Abs. 1 UStG-E – Absenkung des Durchschnittssteuersatzes

Der landwirtschaftliche Durchschnittssteuersatz soll von 9,0 % auf 8,4 % abgesenkt werden. Diese Absenkung ist aus unserer Sicht kritisch zu sehen.

Aufgrund der massiven Preissteigerungen seit 2022 wurde die makroökonomische Vorsteuerbelastung des landwirtschaftlichen Sektors anhand der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung und die Vorsteuerbelastung der regelbesteuerten Landwirte anhand der USt-Statistik für die Jahre 2012 bis 2022 ermittelt. Der Vergleich ergibt, dass der aus den Jahren 2019 bis 2021 ermittelte Durchschnittssatz von 8,4 % über der tatsächlichen Vorsteuerbelastung der regelbesteuerten Landwirte liegt. Dies widerspricht den gesetzlichen Zielsetzungen und dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität der Umsatzsteuer. Aufgrund der massiven Preissteigerungen ist eine Sonderauswertung der USt-Voranmeldungsstatistik 2022 erforderlich, da Art. 298 MWStSystRL eine Auswertung der letzten drei Jahre fordert.

## **Artikel 27: Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes [1.1.2025]**

### Vorbemerkung

Die verpflichtende Einführung der eRechnung für inländische B2B-Umsätze hat als Basis für die Automatisierung der Rechnungsstellungs- und Buchhaltungsprozesse das Potential einen Meilenstein in der Digitalisierung darzustellen. Als Grundlage für ein später einzuführendes transaktionales Meldesystem kann sie zudem einen wichtigen Beitrag für die Betrugsbekämpfung leisten. Aufgrund der Betroffenheit der gesamten deutschen Wirtschaft und deren Beratern sowie der erforderlichen Umstellungsprozesse und der damit verbundenen Kosten ist das Thema von überaus hoher Bedeutung.

Die zeitliche Vorverlagerung zugleich aber Orientierung an den für den 1. Januar 2028 avisierten Vorschlägen der EU-Kommission zur Implementierung eines auf Basis der eRechnung basierenden Meldesystems für innergemeinschaftliche Umsätze ist ebenfalls sinnvoll. Der Umstellungs- und Ressourcenaufwand in den Unternehmen, bei deren Beratern und den Softwareherstellern kann dadurch gestreckt und abgemildert werden, sofern durch ein gut geplantes und organisiertes Vorgehen des Gesetzgebers und der Finanzverwaltung keine Doppelinvestitionen und mit Inkrafttreten der Richtlinie erneut größere Anpassungen notwendig werden.

Die BSStBK begrüßt den Prozess. Es bedarf einer konsequenten Umsetzung und Fokussierung auf die Chancen und Möglichkeiten, die eine Digitalisierung der Rechnungsstellungsprozesse mit sich bringt. Die optimierte Rechnungsstellung und automatisierte Rechnungsverarbeitung und damit verbundene Prozessoptimierung bietet erhebliche Einsparpotentiale für die Unternehmen. Es sollten daher Impulse für eine zügige Umstellung gesetzt werden.

Allerdings sind dafür wichtige Voraussetzungen zu erfüllen. Die Fehler, die bei der Fiskalisierung von Kassen- und Grundaufzeichnungssystemen gemacht wurden, dürfen sich nicht wiederholen. Die technischen Rahmenbedingungen müssen daher zwingend vorab festgelegt werden. In Deutschland und im Ausland bestehen bereits Erfahrungen mit der eRechnung, die genutzt werden sollten. Es bedarf u. E. eines Bestandsschutzes für bisher getätigte Investitionen in eRechnungsstrukturen, indem an bestehende Systeme angeknüpft wird und diese genutzt bzw. erweitert werden. In einigen Bereichen steht bereits eine belastbare und praxiserprobte Basis zur Verfügung.

Mit der CEN-Norm EN 16931 wurde etwa gemäß den Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU bereits ein technischer Standard für die elektronische Rechnungsstellung geschaffen. Die aktuelle Fassung ist aufgrund der bisherigen Verwendungszwecke jedoch besonders auf das B2G-Geschäft ausgelegt und muss um die Anforderungen im B2B-Bereich ergänzt werden. In Deutschland laufen diese Arbeiten federführend über das Forum elektronische Rechnung Deutschland für ZUGFeRD und die Koordinierungsstelle für IT-Standards für die XRechnung (KoSIT). Beide Formate (ZUGFeRD und XRechnung) haben sich im Rahmen des B2G-Austauschs etabliert und sollten insofern nun verbreitert und weiter ausgebaut werden. Eine Konkretisierung auf diese beiden Rechnungsformate auch als künftige Standards im B2B-Kontext erleichtert die flächendeckende Umstellung auf die eRechnung und eine automatisierte Weiterverarbeitung. Der Fokus sollte dabei auf einer praktikablen und nicht zu tiefgreifenden Standardisierung liegen. Beide Formate werden bereits erfolgreich in weiten Teilen gängiger Herstellersoftware in Deutschland unterstützt, was die Geschwindigkeit der Umsetzung erheblich beschleunigen kann.

Des Weiteren bedarf es sowohl für staatliche als auch für private eRechnungsplattformen zentraler bundeseinheitlicher Vorgaben und Mindestanforderungen. Die Anforderungen an sichere datenschutzkonforme Übermittlungs-/Übertragungswege und Kommunikationskanäle von den privaten eRechnungsplattformen an das staatliche Portal bzw. der eRechnungsplattformen untereinander müssen geklärt und die Frage einer etwaigen Zertifizierung privater Plattformen bzw. Anbieter einer Rechnungssoftware beantwortet werden. Vor dem Hintergrund der negativen Erfahrungen und drastischen zeitlichen Verzögerungen bei der Zertifizierung von technischen Sicherheitseinrichtungen (TSE) im Zuge der Kassenfiskalisierung sollte u. E. von einer Zertifizierung abgesehen werden. Zudem bietet es sich ggf. an, hinsichtlich der staatlichen eRechnungsaustauschplattform, an die bestehenden Rechnungseingangsplattformen des Bundes (ZRE bzw. OZG-RE) anzudocken und diese entsprechend auszubauen.

Zudem bedarf es niederschwelliger bzw. kostenloser staatlicher IT-Angebote, insbesondere für KMU. Nur so kann die Akzeptanz für die Umstellungsprozesse und den damit verbundenen finanziellen, organisatorischen und personellen Aufwand gestärkt werden. Die Bereitstellung von Software könnte den Unternehmen helfen, Kosten zu reduzieren und effizientere Geschäftsprozesse zu etablieren. Es sollte von staatlicher Seite ein Interesse bestehen, eine große Zufriedenheit bei den Unternehmen und den Bürgern bei der Einführung der elektronischen Rechnung von Anfang an zu unterstützen und Unsicherheiten, die immer bei der Einführung von neuen Prozessen entstehen, so gering wie möglich zu halten.

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob dieses Interesse vorliegt bzw. die bisherigen Umsetzungsschritte ausreichen. Wir regen daher mit Nachdruck die Einrichtung eines Projektmanagements unter der Verantwortung des BMF an, welches alle relevanten Aspekte aufgreift. In interdisziplinären Arbeitsgruppen sollten zügig und auf einer breiten Basis Vorschläge für die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie Entlastungsvorschläge für KMU erarbeitet werden. Der Zeitplan ist aus Sicht der BSStBK andernfalls zu ambitioniert.

Im Folgenden gehen wir auf ausgewählte Aspekte ein und erlauben uns darüber hinaus auf unsere Stellungnahme zu dem Diskussionsvorschlag vom 22. Mai 2023 zu verweisen.

#### Zu Nr. 1 – § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 8, Abs. 2 und 3 UStG-E

- Nr.1 a): § 14 Abs. 1 Satz 2 UStG-E

Nach dem Referentenentwurf wird zwischen der Übermittlung einer eRechnung und der Übermittlung einer sonstigen Rechnung unterschieden (§ 14 Abs. 1 Satz 2 UStG-E). Bisher können Rechnungen auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Rechnungsempfängers elektronisch übermittelt werden (§ 14 Abs. 1 Satz 7 UStG).

Unklar ist in diesem Zusammenhang, wie nunmehr der Begriff der Übermittlung verstanden werden kann. Statt einer elektronischen Übermittlung einer Rechnung wie bisher nach dem Gesetzestext ist nunmehr von der Übermittlung einer eRechnung die Rede. Nach Abschnitt 14.4 Abs. 2 Satz 3 UStAE können „Elektronische Rechnungen ... z. B. per E-Mail (ggf. mit Bilddatei- oder Textdokumentanhang) oder De-Mail (vgl. De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011, BGBl. I 2011 S. 666), per Computer-Fax oder Faxserver, per Web-Download oder per EDI übermittelt werden.“ Zunächst fällt in diesem Zusammenhang auf, dass der UStAE insoweit, genau wie jetzt der Gesetzentwurf, von der Übermittlung elektronischer Rechnungen spricht. Somit stellt sich die Frage, ob es auch künftig als Übermittlung einer eRechnung anzusehen ist, wenn eine Rechnung nach den Vorgaben des Abschnitts 14.4 Abs. 2 Satz 3 UStAE übermittelt wird.

Hier bedarf es aus Sicht der BStBK einer Klarstellung. Es muss deutlich werden welche Übertragungswege bis zur Implementierung staatlicher und privater eRechnungsaustauschplattformen greifen und wie die Übertragungswege anschließend ausgestaltet werden sollen.

- Nr. 1 a): § 14 Abs.1 Satz 3 und 4 UStG-E – Definition der eRechnung

Die eRechnung wird in § 14 Abs. 1 Satz 3 UStG-E neu definiert. Eine eRechnung ist demnach eine Rechnung, die „... in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.“ Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 UStG-E muss „... die elektronische Rechnung der europäischen Norm für elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 (ABl. L 133 vom 6. Mai 2014, S.1) entsprechen.“ Die Definition entspricht nicht der Definition im ViDA-Richtlinienvorschlag in Art. 217 MwStSystRL-E. Dort wird zudem gefordert, dass sie „die nach der Richtlinie erforderlichen Angaben enthält.“ Artikel 217 MwStSystRL-E stellt in seiner Formulierung damit sicher, dass in der eRechnung alle Pflichtangaben enthalten sind. Es stellt sich die Frage, ob die abweichende Formulierung in Deutschland Absicht ist und gegenüber dem Richtlinienentwurf nur reduzierte Angaben in der Rechnung aufzunehmen sind.

Aus Sicht der BStBK sollte die Definition § 14 Abs. 1 Satz 3 UStG-E um einen Verweis auf § 14 Abs. 4 UStG erweitert werden und in einer Gesetzesbegründung die Gründe für die Abweichung vom Richtlinienentwurf dargelegt werden. Mit Inkrafttreten der Richtlinie wären dann ggf. Anpassungen des § 14 Abs. 4 UStG notwendig, um einen Gleichlauf der Pflichtangaben zu gewährleisten.

Der Begriff der eRechnung ist zudem dahingehend unklar, ob eine eRechnung ausschließlich der genannten europäischen Norm entsprechen muss oder ob auch andere Rechnungsformate zulässig sind. Nach dem Entwurf ist eine sonstige Rechnung eine Rechnung, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt wird. Diese Formulierung spricht dafür, dass eine eRechnung ausschließlich der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entsprechen muss und keine alternativen Formate zulässig sind.

Artikel 218 Satz 3 MwStSystRL-E gibt durch die Formulierung „lassen die Ausstellung elektronischer Rechnungen zu, die der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste von Syntaxen gem. der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates entsprechen“ Raum für andere strukturierte Formate, auf welche sich der leistende Unternehmer und Leistungsempfänger geeinigt haben. Entscheidend kommt es u. E. darauf an, dass andere Formate die Vorgaben der CEN-Norm 16931 und damit die geplante automatisierte umsatzsteuerliche Meldepflicht erfüllen können. Aus Sicht der BStBK sollten von der Definition auch hybride Formate umfasst sein, bei denen der strukturierte Anteil der CEN-Norm entspricht. Andernfalls wären bereits etablierte hybride Formate trotz CEN-Norm-Konformität nicht mehr nutzbar. In Frankreich wird es so gehandhabt und damit umfangreicher Bestandsschutz für zuvor getätigte Investitionen gewährt.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass es bei der Verwendung der CEN-Norm 16931 verschiedene Konformitätsstufen gibt, die der CEN-Norm EN 16931 i. S. d. S. 4 „entsprechen“. Die Konformitätsstufen sind notwendig, um branchenspezifische Informationen oder Konkretisierungen korrekt und strukturiert in der eRechnung abbilden zu können.

Innerhalb dieser Konformitätsklassen gibt es damit Raum für Individualisierung, was wiederum zu einer Vielzahl von im Grunde der CEN-Norm EN 16931 entsprechenden und somit gesetzeskonformen Formaten führen würde. Einer automatisierten Weiterverarbeitung im Rechnungseingangs-, Rechnungsausgangs- und Deklarationsprozess inkl. Visualisierung und Validierung der elektronischen Rechnungsformate stünde dies entgegen. Im Extremfall könnten individuelle Formate zwischen Rechnungssteller und Rechnungsempfänger entstehen, die auch individuell interpretiert und weiterverarbeitet werden müssten. Aus diesem Grund sind konkrete Vorschriften zum Einsatz der jeweiligen Konformitätsstufen zwingend erforderlich. Die zulässigen Formate in den jeweiligen Konformitätsstufen sind dringend zu standardisieren und von einer zentralen Stelle (z. B. KoSIT und FeRD) zu koordinieren.

Um eine automatisierte Weiterverarbeitung im Rechnungsaustausch sicherstellen zu können, ist es zudem notwendig, sich auf europäischer Ebene für die Standardisierung des Rechnungsdatensatzes einzusetzen. Es ist zwingend erforderlich, die weiterverarbeitungsrelevanten Informationen im Rechnungskerndatensatz der CEN-Norm EN 16931 exakt zu definieren

und zu standardisieren, um den Interpretationsspielraum bei der Auslegung enthaltenen Rechnungsinformationen möglichst gering zu halten. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Verwendung der Typecodes für die Rechnungstypen (380, 381, 384 und 386) in Verbindung mit den Vorzeichen bei Rechnungspositionen und Positionssummen erforderlich, um den aktuell bestehenden Interpretationsspielraum in der CEN-Norm EN 16931 zu beseitigen. Darüber hinaus sind einige weiterverarbeitungsrelevante Informationen derzeit nur unstrukturiert über Freitextfelder abbildbar (z. B. Abschlagsschlussrechnungen und deren umsatzsteuerliche Würdigung, die Referenzierung von mehreren vorangegangenen Abschlagsrechnungen und die Abbildung von Skonto). Dieser beispielhaften nicht abschließenden Aufzählung von heute schon aus der Praxis bekannten Problemstellungen könnte durch den Einsatz von zusätzlichen Feldern in Kombination mit ergänzenden Business Rules entgegengewirkt werden.

Die Definition des § 14 Abs.1 Satz 3 UStG-E sollte dementsprechend dringend angepasst werden.

#### Zu Nr. 6: § 27 Abs. 39 Satz 1 Nr. 1 UStG-E – Erprobungsphase

Die Einführung einer Erprobungsphase entspricht einer Forderung der BStBK und ist im Grundsatz zu begrüßen. Allerdings ist es essentiell, dass zuvor – wie vielerseits angeregt – grundsätzliche bisher offene Fragestellungen verbindlich beantwortet werden, um die administrative und technische Umsetzung durch die Softwarehersteller und Unternehmen überhaupt erst zu ermöglichen. Andernfalls wird die Erprobungsphase weitestgehend ins Leere laufen.

Unklar ist etwa, wie das geplante bundesweite einheitliche Meldesystem zur Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen ausgestaltet werden soll. Notwendig ist eine verbindliche Vorgabe der technischen Rahmenbedingungen für die Rechnungsaustauschplattformen, die Definition der Übermittlungswege bzw. Übertragungsnetzwerke und die Anpassung der CEN-Norm EN 16931. Um Bestandsschutz in bereits getätigte Investitionen zu gewährleisten, muss die Frage geklärt werden, inwiefern vorhandene Strukturen und Formate weiterhin genutzt werden können. Erst wenn diese grundlegenden technischen Rahmenbedingungen und Standardisierungsfragen vorliegen, sollte eine Testphase in Kraft treten.

Die Regelung sieht vor, dass für einen in 2025 ausgeführten Umsatz befristet bis zum 31. Dezember 2025 statt einer eRechnung auch eine sonstige Rechnung auf Papier oder in einem anderen elektronischen Format ausgestellt werden kann. Bei Ausstellung einer sonstigen Rechnung in einem elektronischen Format bedarf es jedoch der Zustimmung des Empfängers. Die Vorschrift erstreckt sich demnach nicht auf die Verpflichtung des Leistungsempfängers bereits ab dem 1. Januar 2025 eRechnungen empfangen zu können.

Es ist zwar richtig die Empfangsbereitschaft zügig einzufordern. Insbesondere KMU müssen jedoch bei der Umstellung unterstützt werden. Es sollte an etablierte hybride Formate wie ZUGFeRD, die neben CEN-Norm-konformen strukturierten Daten im XML-Format zusätzlich eine PDF-Ansicht vorsehen, angeknüpft werden. Ein lesbares Rechnungsformat ist dringend notwendig, um die Kosten für KMU für Konvertierungssoftware etc. zu reduzieren.

### Zu Nr. 6: § 27 Abs. 39 Satz 1 Nr. 2 UStG-E – EDI-Verfahren

Für einen in den Jahren 2026 und 2027 ausgeführten Umsatz kann gem. § 27 Abs. 39 Satz 1 Nr. 2 UStG-E befristet bis zum 31. Dezember 2027 statt einer eRechnung auch eine sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format ausgestellt werden, wenn diese mittels dem elektronischen Datenaustausch nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. L 338 vom 28. Dezember 1994, S. 98, EDI-Verfahren) übermittelt wird. Dies bedarf der Zustimmung des Empfängers.

Ausweislich der Gesetzesbegründung wird mit dem vorgetragenen Anliegen von Teilen der Wirtschaft nach einer übergangsweisen weiteren Verwendung des EDI-Verfahrens entsprochen. Unseres Erachtens ist eine Übergangsfrist jedoch nicht ausreichend. Eine Abschaffung von EDI-Verfahren (EDIFACT) würde zu unverhältnismäßigen Umstellungskosten der Unternehmen führen und ist auf Basis des Richtlinienvorschlags der EU-Kommission nicht erforderlich. Es ist lediglich sicherzustellen, dass steuerrelevante Daten extrahiert und CEN-Normkonform übermittelt werden können. Das EDI-Verfahren sollte unter diesen Voraussetzungen daher dauerhaft erhalten bleiben.

Aus Sicht der BStBK sollten darüber hinaus auch andere etablierte strukturierte eRechnungsformate zwischen Geschäftspartnern zulässig sein, sofern diese CEN-Norm-Konformität sicherstellen. Damit kann einem Investitionsschutz weitgehend Rechnung getragen werden.

### **Artikel 28: Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung [1.1.2025]**

#### Zu Nr. 1 und Nr. 2: § 33 und § 34 Abs. 1 UStDV-E – Ausnahmen für Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise

Aus Sicht des Berufsstandes der Steuerberater sollte die Umsetzung der Einführung eines Systems elektronischer Rechnungen im B2B-Bereich, ohne Ausnahmen für Kleinbetragsrechnungen i. S. d. §§ 33, 34 UStDV erfolgen, da Abgrenzungsfragen in der Praxis zu Schwierigkeiten und rechtlicher Unsicherheit führen.

Ein Festhalten an den Ausnahmen hätte zur Folge, dass Parallelprozesse in den Unternehmen aufrechterhalten bleiben, die einen hohen Aufwand verursachen und keine Impulse für eine zügige Umstellung und Digitalisierung setzen. Die Effizienzvorteile der eRechnung fallen damit für die Bagatellfälle weg. Insbesondere aber sehen die ab dem 1. Januar 2028 vorgesehenen auf Basis der eRechnung avisierten Berichtspflichten nach Art. 262 ff. MwStSystRL-E auf EU-Ebene keine betragsmäßigen Ausnahmen vor.

Der Wegfall der Vereinfachungsregelungen darf indes bei den Unternehmen keinesfalls zur Versagung des Vorsteuerabzugs mangels eRechnung führen, obwohl sie die Eingangsleistungen für das Unternehmen verwenden. Es bedarf daher korrespondierender und verpflichtender Anpassungen. Wenn die Regelung in § 34 UStDV wegfällt, müsste z. B. im

Personennahverkehr sichergestellt werden, dass Geschäftsreisende neben ihren Fahrtausweisen zusätzlich auch eine eRechnung für ihre geschäftlich unternommene Fahrt erhalten können. Der Wegfall der Vereinfachungsregelung des § 33 UStDV erfordert eine Anpassung der Kassensysteme, um diese e-rechnungsfähig zu machen. Betroffen wären neben Restaurants und Tankstellen auch „normale“ Super- und Verbrauchermärkte, in denen der Unternehmer gelegentlich, kleinere Einkäufe tätigt.

Die von der BStBK geforderte Unterstützung für KMU muss auf der IT-Seite liegen. Technische Lösungen, die den Rechnungsausstellungsprozess im Bagatellgeschäft vereinfachen, sind bereits vorhanden und im Ausland (etwa in Italien) längst im Einsatz. Apps mit QR-Code die den Empfänger der Rechnung als Unternehmer ausweisen, haben sich dort für die Unterscheidung des B2B- vom B2C-Geschäft etabliert. Es sollte dementsprechend auf die Erfahrungen in Italien bzw. der italienischen Softwareunternehmen zurückgegriffen werden. Auch die Corona-WarnApp bietet eine datenschutzrechtliche Struktur, die genutzt werden kann. Kassensysteme müssten dementsprechend um Scan-Möglichkeiten erweitert werden. Wichtig ist, dass die IT-Lösungen niedrigschwellig, kostengünstig und damit ressourcenschonend zu erhalten sind.

### **Artikel 30 und 31: (Weitere) Änderung des Forschungszulagengesetzes**

Die Anpassungen im Forschungszulagengesetz werden von uns begrüßt und unterstützt. Dies gilt sowohl für die in Artikel 30 vorgesehene rückwirkende Ermächtigung zur Übermittlung von anonymisierten Daten für Forschungszwecke als auch für die Verbesserung der Förderbedingungen ab 2024. Mit der Förderung der Anschaffung abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die für Forschungszwecke verwendet werden, wird eine Lücke geschlossen und ein Nachteil der deutschen Forschungsförderung im Vergleich zum Ausland beseitigt. Positiv sind auch die Anhebung des Höchstbetrags der Bemessungsgrundlage sowie die Möglichkeit der Berücksichtigung der Forschungszulage bei den Einkommensteuervorauszahlungen.